

Auszug aus der Website der Landesregierung Baden-Württemberg,
Stand 17.11.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

§§ 1 ff. Allg Regelungen

Was gilt bei der Maskenpflicht?

Soweit in den einzelnen Lebensbereichen nicht anders angegeben, gilt **generell in geschlossenen Räumen** die Maskenpflicht.

Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen.

Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken und Masken höherer Schutzklassen.

Nicht erlaubt sind Masken mit Ausatemventil oder sogenannte Face-Shields. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

[Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte: Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken](#)

Wo gilt die Maskenpflicht?

Die Maskenpflicht gilt unter anderem in folgenden Bereichen:

- Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs,
- Im Einzelhandel¹
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
- Bei der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots, und Flugausbildung,
- **In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.**
- Kund*innen und Angestellte bei körpernahen Dienstleistungen².
- Bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich
- **In Arbeits³- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.**
- In Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
- Auf Messen und Kongressen.
- In Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie

¹ Tierarztpraxis fällt unter den Einzelhandel, wenn Futter oder Zubehör verkauft wird.

² Tierbehandlung ist keine körpernahe Dienstleistung

³ Tierarztpraxis ist eine Arbeitsstätte

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Die Maskenpflicht gilt nicht für den privaten Bereich und bei privaten Feiern und Veranstaltungen – nichtsdestotrotz empfehlen wir bei größeren Zusammenkünften auch im privaten Bereich, vor allem in räumlich engen Situationen, eine Maske zu tragen.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Im Freien gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.
- Wenn ein anderwertiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch bauliche Maßnahmen.
- Wenn aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- In der Gastronomie beim Essen und Trinken.
- Bei der Sportausübung.
- Bei körpernahen Dienstleistungen⁴, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann (Gesichtsbehandlungen). Kundinnen und Kunden müssen hier grundsätzlich einen negativen Corona-Schnelltest (Basis- und Warnstufe) bzw. einen negativen PCR-Test (Alarmstufe), einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- Bei Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann. Einen negativen Corona-Schnelltest oder einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis benötigen die Patientinnen und Patienten in diesem Fall nicht.

⁴ Tierbehandlung ist keine körpernahe Dienstleistung, vgl. Anl. 4